

SD-ID: ProHaDi-Schlüter2025-740

(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse:	Schlüter Landwirtschaft GbR		
Straße:	Birkhahnweg 11 + 13		
Postleitzahl, Ort:	26689 Apen Godensholt	Land:	
NUTS2-Gebiet ¹ :	DE94 Weser-Ems		

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger: ProHaDi Leerer Landstr. 57 26629 Grossefehn

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

1	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
	oder	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): Silomais/Maissilage
	oder	
	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben: Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu verringern: Konformität mit Artikel 29 (2) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf nationaler Ebene Ebene des Wirtschaftsbeteiligten Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im SURE-EU-System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt damit die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landschaftlicher Biomasse.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5	<input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
	<input checked="" type="checkbox"/>	...liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. ...wird vom Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse geführt.
6	<input type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig –
		- der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001),
		- der behördlich genehmigte Schätzwert oder
		- der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: mineralisch organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Erzeugerbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Unionsdatenbank (LDB) registriert werden.

Apen Godensholt, 24.09.2025
Ort, Datum
Unterschrift

¹ NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

SD-ID: ProfAdS-Selbsterklärung-2025-740
(individuelle Kennung, frei wählbar)



Selbsterklärung
für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Landwirtschaftlicher Betrieb: Schüler Landwirtschaft GBR
Straße: Birkhahweg 11 + 13
PLZ, Ort: 26689 Apen Godesholt Land: _____
NUTS2-Gebiet: DE34 (Biosphäre-Straße)
zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001

Erfolger: ProfAdL Leerer Landstr. 57 266629 Grossesfehn

Die von mir angegebene, gefüllte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, wie weit auf nationaler Ebene bezüglich der GAP-Konditionalität überwacht.

- 1 Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
oder Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte auflisten):
Biomasse/Messgröße oder **Die Erklärung gilt für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände:**
 Folgende Bodenbewirtschaftungspraktiken oder Monitoring-Maßnahmen werden angewendet, um negative Auswirkungen durch die Ernte landwirtschaftlicher Abfälle und Reststoffe auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden zu verringern:
Die Konformität mit Artikel 29 (2) der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf nationaler Stufe der Stufe des Wirtschaftsbeteiligten

- 2 Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):
Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).

- 3 Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

- 4 Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im SURE-EU-System an die Produktion landwirtschaftlicher Biomasse und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt damit die Anforderungen des SURE-EU-Systems zur Produktion landwirtschaftlicher Biomasse.
 Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Als Nachweis der Konformität mit den gestellten Anforderungen dient die Mitteilung über die Teilnahme an einem solchen System.
 Ich werde in diesem Kalenderjahr Zahlungen aus einer Direktzahlung beantragen.
Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
 liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

- 5 Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 31) der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung erweist der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erweist der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der vergleichenden Unionsdatenbank (LDB) registriert werden.

Apen Godesholt, 06.06.2025
Ort, Datum _____ Unterschrift _____
© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität) / SD-AGRIa-de-3.1 / Datum: 31.07.2025, Gültig ab: 31.07.2025

g Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Land: _____

er geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität

1 Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
oder
Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte auflisten):
oder
Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben:
Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu verringern:
Konformität mit Artikel 29 (2) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf
nationaler Ebene Ebene des Wirtschaftsbeteiligten
Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):

2 Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).

3 Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4 Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im SURE-EU-System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt damit die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landschaftlicher Biomasse.
Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5 Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
...liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
...wird vom Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse geführt.

6 Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig –
- der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001),
- der behördlich genehmigte Schätzwert oder
- der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: mineralisch organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung erweist der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erweist der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der vergleichenden Unionsdatenbank (LDB) registriert werden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____